



BREXIT INFO

Hammer

Advanced Logistics

Übersicht

1. Der Austritt der UK aus der EU
2. Brexit – Checkliste
 - EORI-Nummer EXPORTEUR UND IMPORTEUR
 - WARENBESCHREIBUNG
 - ZOLLTARIFNUMMERN
 - INCOTERMS (*Empfehlung*)
 - HANDELSRECHNUNG
 - AUSFUHRERKLÄRUNG
 - WEITERE HINWEISE
 - Veröffentlichung/Anzeige möglicher Zollabgaben
 - Besonderheiten: Aus- und Einfuhrgenehmigungspflichten und/oder spezielle Zollverfahren
3. Die Einfuhr in Großbritannien
 - STANDARDWAREN
 - KONTROLLIERTE WAREN
 - ab 01. Januar 2021, ab 01. April 2021 und ab 01. Juli 2021
4. Einfuhranmeldungen in UK
5. Die Ausfuhr aus Großbritannien
6. Einfluss auf den Warentransfer

1. Austritt der UK aus der EU

Das Vereinigte Königreich ist mit dem Austrittsabkommen am 31. Januar 2020 aus der Europäische Union ausgetreten.

 [Austrittsabkommen](#) | Amtsblatt C 384 | PDF

Ab dem 1. Januar 2021 gehört das Vereinigte Königreich nicht mehr der EU-Zollunion an. Ab diesem Zeitpunkt gelten die im Unionsrecht vorgesehenen Zollförmlichkeiten für alle Waren, die aus GBR * in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach GBR verbracht werden.

Unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen werden im Warenverkehr ab 01. Januar 2021 Zollformalitäten für Warenlieferungen zu beachten sein, die derzeit als noch Mitgliedstaat der EU-Zollunion nicht anfallen.

Mit dem Ausstieg aus dem Binnenmarkt und der Zollunion verlieren sämtliche vorher im Vereinigten Königreich ausgestellte Einfuhrlizenzen ihre Gültigkeit.

 [Brexit und Zoll](#) | www.zoll.de

* GBR dreibuchstabile Länderabkürzung (ISO-3166 Alpha-3) für Großbritannien.

2. Brexit - Checkliste

Nachstehend eine Übersicht der wichtigsten Voraussetzungen für den künftigen Warenverkehr von/nach Großbritannien:

- **EORI-NUMMER FÜR EXPORTEUR UND IMPORTEUR**

EORI Nummer (Economic Operators' Registration and Identification)
zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten.

 [EORI für UK Unternehmen](http://www.gov.uk/eori) | www.gov.uk/eori

 [EORI für DE Unternehmen](http://www.zoll.de/eori) | www.zoll.de/eori

Die Pflicht zur Angabe der EORI-Nummer besteht bereits ab dem ersten Export- oder Importvorgang.
Achtung! Ehemals in Großbritannien vergebene EORI-Nummern verlieren ihre Gültigkeit.

- **WARENBESCHREIBUNG**

Die genaue Warenbeschreibung (was, woraus, wofür) auf Deutsch, die eine korrekte Klassifizierung in Zolltarifnummern erlaubt. Ebenso die Angaben des Brutto- und Netto-Gewichts sowie Packstückart und –anzahl, die entsprechend in der Handelsrechnung/Packliste anzuzeigen sind.

2. Brexit - Checkliste

- **ZOLLTARIFNUMMERN**

Die Zolltarifnummer (HS Code) dient zur eindeutigen Identifikation der Waren. Die Produktklassifizierung ist die Basis für alle Zölle und Export-/Importkontrollen, die vom Zoll durchgeführt werden. Dafür muss sichergestellt sein, dass die korrekte Zolltarifizierung durch TARIC (Zolltarifnummer) zugewiesen wird.



[Zolltarifnummern](http://www.zolltarifnummern.de) | www.zolltarifnummern.de

Die Zolltarifnummer (HS Code) ist ein Weltweit einheitlicher Klassifizierungscode.

- **INCOTERMS**

Bei der Ware, die von/nach UK sowohl bei der Aus- als auch bei der Einfuhr zollabgefertigt werden muss, ist es wichtig zu wissen, wer diese Tätigkeit durchführen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Zollabfertigung und wer für die damit verbundenen Kosten verantwortlich ist.

Incoterms - International Commercial Terms sind einheitliche Regelungen wesentlicher Käufer- und Verkäuferpflichten. Die Bedingungen regeln insbesondere die Aufteilung der Transportkosten zwischen Käufer und Verkäufer und des Übergangs des Transportrisikos vom Verkäufer auf den Käufer (Gefahrenübergang).



[Incoterms](#)

2. Brexit - Checkliste

- **INCOTERMS – Empfehlung**

Wir empfehlen für den Warenverkehr aus der EU nach GBR die Verwendung des Incoterms **DAP - Delivered At Place (benannter Bestimmungsort)**.

Geliefert benannter Ort bedeutet, dass der Verkäufer/Versender dem Käufer/Empfänger die Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellt. Der Verkäufer/Versender trägt alle Gefahren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Beförderung zum benannten Ort stehen.

DAP verpflichtet den Verkäufer/Versender, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen. Jedoch hat der Verkäufer/Versender keine Verpflichtung, die Ware zur Einfuhr freizumachen, Einfuhrzölle zu zahlen oder Einfuhrzollformalitäten zu erledigen.

Bei der Klausel **DDP – Delivered Duty Paid (benannter Bestimmungsort)** / geliefert verzollt (...) ist der Verkäufer/Versender verpflichtet, die Ware nicht nur für die Ausfuhr, sondern auch für die Einfuhr freizumachen, alle Abgaben sowohl für die Aus- als auch für die Einfuhr zu zahlen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen.

Incoterm DDP ist die Maximalverpflichtung für den Verkäufer/Versender! Dieser Incoterm sollte besser nicht verwendet werden, wenn der Verkäufer/Versender sich nicht mit sämtliche Details, u. a. etwaige zusätzlichen steuerrechtlichen Anforderungen im Bestimmungsland, auskennt.

2. Brexit - Checkliste

- **HANDELSRECHNUNG**

Zolltechnisch müssen für alle Lieferungen Handelsrechnungen vorgelegt werden. Aus den Rechnungen/Packlisten muss ersichtlich sein, welche Waren mit welcher Zolltarifnummer sich in welchen Verpackungseinheiten befinden.

Nachstehende Inhalte sollten in der Handelsrechnung (Packliste) ausgewiesen werden:

- **Name und Anschrift des Empfängers / Kontaktperson(en) Name und Telefon / EORI Nummer**
- **Name und Anschrift des Absenders / Kontaktperson(en) Name und Telefon / EORI Nummer**
- **Genaue deutsche & englische Warenbeschreibung / 8- bzw. 11-stellige Warennr. (HS Code) für alle Waren**
- **Anzahl der Güter**
- **Anzahl und Art der Verpackung / jeweils Brutto- und Nettogewichte sowie in Summe**
- **Herkunftsland / jeweils Wert und Währung sowie in Summe**
- **Incoterms (inklusive Ortsangabe) / Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**
- **Datum**

Achtung! Die Daten in der Handelsrechnung müssen mit der physischen Sendung übereinstimmen. Etwaige Zölle und Steuern werden auf der Grundlage des Warenwerts und der Währung berechnet.

2. Brexit - Checkliste

- **AUSFUHRERKLÄRUNG**

Die Ausfuhrerklärung bzw. Ausfuhranmeldung ist zwingend erforderlich beim Versand von Waren und Gütern in sogenannte Drittländer. Nach erfolgreicher Anmeldung wird daraufhin das sogenannte **ABD – Ausfuhrbegleitdokument** mit **einer MRN Nummer - Movement Reference Number** erstellt.



[Ausfuhranmeldung](http://www.zoll.de/ausfuhranmeldung) | www.zoll.de/ausfuhranmeldung

Ab 1. Januar 2021 für den Warenversand nach GBR auch für Warenwerte unter 1.000 EUR erforderlich.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Möglichkeit des sogenannten **ZA - Zugelassenen Ausführers** hinweisen. Diese Bewilligung der Zollbehörden ermöglicht eine vereinfachte Zollanmeldung.

Der Vorteil für Unternehmen ist, dass die Vorführung (die Gestellung) der Ausfuhrsendung beim Zoll oder die Beantragung der Gestellung außerhalb des Amtsplatzes entfällt. Binnen weniger Minuten nach der Ausfuhranmeldung in ATLAS steht das Ausfuhrbegleitdokument zur Verfügung und die Ware kann versendet werden. Für Unternehmen ist dies eine enorme Zeitersparnis und schafft Flexibilität im Versandprozess.

Andernfalls erhält man im Minimum 24 Stunden nach Anmeldung das ABD – Ausfuhrbegleitdokument mit der notwendigen MRN Nummer sowie einer etwaigen behördlichen Anordnung einer etwaigen Vorführung und Zollbeschau mit entsprechenden Aufwänden.

2. Brexit - Checkliste

- **WEITERE HINWEISE** für den künftigen Warenverkehr von und nach Großbritannien:

- **Veröffentlichung/Anzeige möglicher Zollabgaben**



Einführen aus UK nach EU: [TARIC](https://ec.europa.eu/taric) | ec.europa.eu/taric



Einführen aus EU nach UK: [Trade Tarif](https://www.gov.uk/check-tariffs) | www.gov.uk/check-tariffs

- **Besonderheiten: Aus- und Einfuhrgenehmigungspflichten und/oder spezielle Zollverfahren**

Sofern Produkte Aus-/Einfuhrgenehmigungspflichten unterliegen, gelten diese nach aktueller Lage unmittelbar nach Austritt UK aus der EU auch für Lieferungen nach/von UK.

- Prüfung vorhandener Genehmigungspflichten und deren Auswirkungen auf bestehende Handelsbeziehungen mit UK.
- Waren, die besonderen Kontrollen bei der Ausfuhr/Einfuhr unterliegen, erfordern unter Umständen spezielle Zollverfahren.

Beispielsweise Ausrüstung für Messe und Beruf wird künftig über das **Carnet-ATA** Verfahren abzubilden sein. Das **Carnet-ATA - Admission Temporaire** Verfahren dient in erster Linie der vorübergehenden abgabenfreien Einfuhr:



[Carnet-ATA](#)

3. Die Einfuhr in Großbritannien



Die britische Regierung hat im Juli 2020 das sogenannte **Border Operating Model** veröffentlicht. In diesem Leitfaden wurde aufgelistet (und wird auch noch immer wieder aktualisiert), welche Anforderungen künftig zu erfüllen sind.

 [Border Operating Model](https://www.gov.uk) | www.gov.uk

Daraus geht auch hervor, dass Großbritannien für Warenlieferungen aus der EU die Zollverfahren in drei Schritten einführt.

Einfuhr ab 01. Januar 2021,
 ab 01. April 2021 und
 ab 01. Juli 2021.

Die Warenlieferungen werden mit dem Beginn zum 01. Januar 2021 in zwei Gruppen unterteilt: **Standardwaren** oder **kontrollierte Waren**.

Die britische Regierung plant zudem die Einführung eines neuen IT-Systems, um die Abwicklung zu beschleunigen. Mit dem **GVMS - Goods Vehicle Movement Service** sollen die britischen Behörden schon vor dem Check-in auf die Fähre oder in den Eurotunnel alle notwendigen Informationen für eine papierlose Zollabfertigung erhalten.

Das Verfahren soll zunächst ab 1. Januar 2021 für Versandverfahren genutzt werden. Ab 1. Juli 2021 soll GVMS für alle Warenbewegungen zugänglich sein.



3. Die Einfuhr in Großbritannien



STANDARDWAREN – ab 01. Januar 2021

Standardwaren, wie zum Beispiel Kleidung oder Elektronik, können durch die britischen Importeure über das sogenannte **CFSP - Customs Freight Simplified Procedures** Verfahren mit **EIDR - Entry In Declarants Records** Verfahren für einen fortlaufenden Zeitraum von 6 Monaten ab dem 01. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 abgebildet werden.

Das Verfahren **EIDR** kann vorerst ohne Beantragung durch die britischen Importeure und somit ohne Genehmigung des HM Revenue and Customs erfolgen. Die Importeure müssen in diesem Verfahren (CFSP mit EIDR) selbstständig Aufzeichnungen (Zolltarifnummer, Warenwert, etc.) über alle Lieferungen führen.

Die Einfuhr muss dann in der Folge spätestens nach 6 Monaten beim Zoll angemeldet werden. Beispiel: Ein Import vom März muss bis zum 31. August angemeldet werden.

Zum Zeitpunkt der verlagerten Anmeldung - **Supplementary Declaration** ist eine bewilligte Zulassung zum Verfahren **CFSP - Customs Freight Simplified Procedures** notwendig.



3. Die Einfuhr in Großbritannien

KONTROLLIERTE WAREN

Das aus den Standardwaren angezeigte **EIDR - Entry In Declarants Records** Verfahren kann für kontrollierte Waren nicht von den britischen Importeuren angewendet werden.

Die Einfuhr ist entweder über das vereinfachte Zollverfahren **CFSP - Customs Freight Simplified Procedures** oder mit der **vereinfachten Grenzerklärung - Simplified Frontier Declaration** abzubilden, um die Freigabe der Waren zu ermöglichen, oder alternativ kann natürlich auch eine vollständige Zollanmeldung beim britischen Zoll abgegeben werden.

Etwaige Zollkosten sind jedoch bei Einfuhr entweder mit einem Zollaufschubkonto oder anderen Zahlungsmethoden unmittelbar direkt an den britischen Zoll zu entrichten.

Die Liste der „controlled goods“ umfasst beispielsweise Alkohol, Tabak, spezifische Medikamente, Düngemittel, gefährdete Arten (**CITES - Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora** – im Deutschen als das **Washingtoner Artenschutzübereinkommen** gelistete gefährdete Tiere und Pflanzen oder deren Produkte), giftige Chemikalien usw. gemäß nachstehendem Link:



[Liste der „controlled goods“](http://www.gov.uk) | www.gov.uk

3. Die Einfuhr in Großbritannien

ab 01. April 2021

Produkte tierischen Ursprungs, zum Beispiel Fleisch, Tiernahrung, Honig, Milch oder Ei-Produkte und alle Güter, die unter die Gesundheits- und Pflanzengesundheitsvorschriften fallen, sind verpflichtend ab dem 01. April 2021 mit Einfuhranmeldungen und Gesundheitsbescheinigungen beim britischen Zollamt anzumelden.

Informationen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über veterinärhygienische Ausfuhrbedingungen:



[Informationen des Bundesministerium](http://www.bmel.de) (www.bmel.de) über veterinärhygienische Ausfuhrbedingungen:

Vorabmeldungen müssen über das **IPAFFS (Import of products, animals, food and feed)** System erfolgen.

ab 01. Juli 2021

- Soll es keine Brexit-bedingten Vereinfachungen mehr geben.
- Alle Waren müssen dann entweder über eine entsprechende Zollanmeldung oder über das beantragte und bewilligte CFSP Verfahren abgebildet werden. Somit sind ebenso Vorabmeldungen **Safety and Security Declarations** verpflichtend.
- Zollanmeldungen müssen vor Abfahrt abgegeben werden.
- Alternativ soll das Versandverfahren (T-Papier) angewendet werden können.
- Grenzkontrollen sollen verstärkt werden.

4. Einfuhranmeldung in GBR

Das HMRC - Her Majesty's Revenue and Customs beabsichtigt mit vereinfachten Verfahren das drohende Chaos beim Eingang nach GBR weitestgehend zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang wurde das sogenannte **TSP – transitional simplified procedures** bzw. **CFSP - Customs Freight Simplified Procedures** aufgesetzt.

 [Erläuterungen zu den vorstehenden Verfahren](#) | www.gov.uk

Dieses Verfahren in Verbindung mit einer vereinfachten Anmeldung darf jedoch von keinem Vertreter in Anspruch genommen werden, d. h. kann nur vom Importeur in GBR mit entsprechender EORI Nummer beantragt werden.

Einfuhranmeldung in GBR über Hammer GmbH & Co. KG

Demnach benötigen wir bei einer Beauftragung für die Einfuhranmeldung in GBR - neben den in der Checkliste erläuterten Angaben - einen **schriftlichen und rechtsverbindlichen Auftrag des Importeurs unter Angabe der Duty Deferment Account Nummern.**

 [Duty Deferment Account](#) | www.gov.uk

Weitere Verfahren, wie bspw. Einfuhranmeldung mit Vorauszahlung von Einfuhrabgaben sind in Prüfung.

5. Die Ausfuhr aus Großbritannien



EU plant keine Vereinfachungen

Die EU hat angekündigt, keine Erleichterungen für die Einfuhr britischer Waren zu schaffen

Mit dem Ende der Übergangsphase zum 31. Dezember 2020 wird das Vereinigte Königreich ab dem 01. Januar 2021 zum Drittland. Es gelten dann dieselben Vorschriften wie für Einfuhren aus anderen Drittländern.

Ein Freihandelsabkommen könnte gewisse Erleichterungen vorsehen. Ob ein solches noch zustande kommt, ist immer noch ungewiss.



6. Einfluss auf den Warentransfer



Einen Teil der Auswirkungen des Brexits ist aus den vorangegangenen Folien zu erkennen, u.a. zusätzliche Dokumentationen, zusätzliche Prozesse, zusätzliche Zoll-Kontrollen und dementsprechend ein deutlicher Mehraufwand.

Wenngleich wir genauestens die Entwicklungen verfolgen und die unterschiedlichsten Vorkehrungen und Szenarien für Ihren künftigen Warentransfer vorbereiten, so können wir derzeit keine Auskunft über künftige Transit-Zeiten und deren konkreten Auswirkungen auf unsere Konditionen vorhersagen.

In jedem Fall sollten Sie von längeren Transit-Zeiten und ebenso von vermeintlich höheren Kosten ausgehen.

Ihre Ansprechpartner rund um alle Fragen zum Brexit sind:

Herr Siegfried Meyer
Teamleiter Zoll und Außenwirtschaft

Telefon +49 241 9665-337
E-Mail siegfried.meyer@hammer-ac.de

Herr Peter de Wit
Projektleiter Transportlogistik

Telefon +49 241 9665-324
E-Mail peter.dewit@hammer-ac.de

